



### INHALTSVERZEICHNIS

139	Bekanntmachung von Kartierungsarbeiten der TenneT TSO GmbH	153
140	Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine	154
141	Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Peine am 22.11.2022	155
142	Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz des Landkreises Peine am 28.11.2022	155

### 139

#### 380-kV-Ostniedersachsenleitung: Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stromleitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) bis nach Wahle in Vechelde ist ein wesentlicher Stromtransportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität in Form einer zusätzlichen Stromleitung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Im Rahmen dieser Maßnahme ist daher ein Parallelneubau einer 380-kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit vorgesehen. Dieses Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 58 sowie im Netzentwicklungsplan als P113 enthalten.

#### Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Parallelneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation im Untersuchungsraum geplant. Ab November 2022 bis voraussichtlich Dezember 2023 finden im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro **IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB)** im Auftrag der TenneT

TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Die genauen Arbeiten werden nachfolgend aufgeführt. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

#### Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/-aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

#### Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Ab dem vierten Quartal des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, sowie möglicher Korridoralternativen im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

#### Achim Kretschmer

IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen Theklaer Straße 42  
04347 Leipzig  
0345 / 68 204 – 21;  
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

#### Zum Leitungsbauprojekt Ostniedersachsenleitung:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) und Wahle in Vechelde eine Verstärkung in Form eines Parallelneubaus zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungs- und Genehmigungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

#### Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

#### TenneT TSO GmbH

Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung Tel.: 0151-188 79 96 0  
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V.  
Kalweit  
Philipp Kalweit  
Projektleiter Genehmigung  
Ostniedersachsenleitung

i. V.  
Helms  
Peter Helms  
Referent für Bürgerbeteiligung  
Ostniedersachsenleitung

**Anhang:**

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung								
Biotoptypen/ Forstliche Kartierung								
Horste								
Höhlenbäume								
Xylobionte Käfer								
Revierkartierung Brutvögel								
Zug-/Gast-/Rastvögel								
Sondererfassung Schwarzstorch								
Fledermäuse								
Feldhamster								
Haselmaus								
Amphibien								
Reptilien								

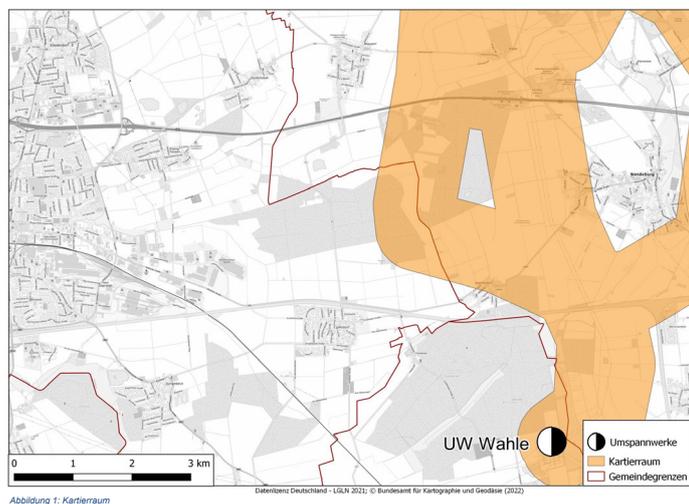


Abbildung 1: Kartierraum

**Gesetzestext des § 44 EnWG**

**§ 44  
Vorarbeiten**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch örtliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die

nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

- (4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

**140**

**Änderung der Satzung  
über die  
Schülerbeförderung  
im Landkreis Peine**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBl. S. 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426 ), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412 ), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), Art. 11 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83; SVBl. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 12.10.2022 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7 Fahrradprämie**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden, den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu

Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.

Die Satzungsänderung tritt zum 05.12.2022 in Kraft.

Peine, 01.11.2022

Landkreis Peine  
Der Landrat

Heiß  
Landrat

## 141

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 22.11.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Gymnasiums Groß Ilsede,  
Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.11.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie
6. Vorstellung - Ansätze einer inklusiven Bildungslandschaft im Landkreis Peine  
Vorlage wird nachgereicht **2022/198**
7. Ausschreibung der externen Begleitung Sozialraumorientierung - Strukturen und Prozesse im Jugendamt  
Vorlage wird nachgereicht **2022/187**
8. Doppischer Produkthaushalt 2023 für den Fachdienst Jugendamt **2022/188**
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen und Anregungen

## 142

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 4. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz

Sitzungstermin: Montag, 28.11.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Schulzentrums Ilsede,  
Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.09.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
6. Vorstellung des Fachdienstes Ordnungswesen
7. Kreisfeuerwehr: Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters West **2022/193**
8. Gebührensatzung FTZ: 3. Änderungssatzung **2022/194**
9. Verwaltungskostensatzung: Zweite Änderungssatzung **2022/200**
10. Gewinnverwendung BgA Bäder 2018 **2022/199**
11. Jahresabschluss 2021 - Entlastung und Ergebnisverwendung **2022/202**
12. Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2022 **2022/197**
13. Doppischer Produkthaushalt 2023 für das Dezernat "Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht" ohne Fachdienst "Schule, Kultur und Sport" **2022/189**
14. Doppischer Produkthaushalt 2023 für die Budgets des Landrates, der Referate 1, 2 und 3 sowie Personalrat und Rechnungsprüfungsamt **2022/190**
15. Doppischer Produkthaushalt 2023 für das Budget 8 - Allgemeine Finanzierungsmittel **2022/191**
16. Informationen der Verwaltung
17. Anfragen und Anregungen